



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 48 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S.440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor.“

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

2. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 in § 2 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4.

3. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden separat genehmigten Nutzungen mit unterschiedlichen Nutzungszeiten nicht überschneiden und diese Nutzungszeiten in der entsprechenden Baugenehmigung ausdrücklich enthalten sind.“

§ 3

Es wird folgender § 2 b eingefügt:

§ 2 b Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze

- (1) Bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zum Baugrundstück (bis zu 500m) kann die Stellplatzpflicht für KFZ-Stellplätze im Einzelfall um bis zu 30 % verringert werden. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die Anzahl der jeweiligen ÖPNV – Angebote und die fußläufige Entfernung zwischen dem für die jeweils genehmigte Nutzung maßgeblichen Hauptzugang der baulichen Anlage und der jeweiligen Haltestellen der ÖPNV – Angebote.
- (2) Bei der Realisierung von Car-Sharing –Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing – Stellplatz ersetzt dabei 4 KFZ-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing –



Betreiber das Zertifikat nach RAL-ZU 100 bzw. RAL-ZU 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen. Im Falle der nachfolgenden Beendigung des Betreibervertrages lebt die Verpflichtung zur Herstellung der ohne die Reduzierung zu berechnenden Stellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung wieder auf. Im Falle der Fälligkeit eines Stellplatzablösebetrages ergeht ein entsprechender Ablösebescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer / die jeweilige Grundstückseigentümerin.

- (3) Bei Nachweis eines Großkundenabonnements und entsprechender Lagegunst zum ÖPNV kann bei den Nutzungsarten der Nr. 2 bis 10 der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 eine weitere Reduzierung der Stellplatzpflicht um bis zu 10 % vorgenommen werden. Unter Großkundenabonnement sind hierbei insbesondere von Arbeitgebern angebotene Job-Ticket-Abonnements zu verstehen. Bei der Bestimmung des Reduzierungsumfanges ist das Verhältnis des durch das Großkundenabonnement begünstigten Personenkreises zur Gesamtzahl der die bauliche Anlage nutzenden Zielgruppe zu Grunde zu legen. Im Falle der nachfolgenden Beendigung des Großkundenabonnements lebt die Verpflichtung zur Herstellung der ohne die Reduzierung zu berechnenden Stellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung wieder auf. Im Falle der Fälligkeit eines Stellplatzablösebetrages ergeht ein entsprechender Ablösebescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer / die jeweilige Grundstückseigentümerin.
- (4) Der Stellplatzpflichtige ist verpflichtet, der Stadt in den Fällen der Reduzierung der Stellplatzpflicht i.S. der Absätze 2 und 3 das Fortbestehen der die Reduzierung begründenden Umstände regelmäßig, mindestens aber alle 4 Jahre zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres unaufgefordert nachzuweisen. Bei Erlöschen der die Reduzierung der Stellplatzpflicht bedingenden Umstände i.S. der Absätze 2 und 3 ist der Stellplatzpflichtige verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.
- (5) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.“

§ 4

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Ablösebeträge in Höhe der nach Absatz 2 geregelten Beträge erheben.“

§ 5

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen:

- Zone I Bereich Altstadt / Innenstadt
12.000 Euro/Stellplatz
- Zone II Bereich erweiterte nördliche Innenstadt
9.000 Euro/Stellplatz
- Zone III Bereiche außerhalb der Zonen I und II
5.000 Euro/Stellplatz



§ 6

Die Anlage 2 der Satzung (Richtzahlenliste) wird wie folgt geändert:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.)
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen		
	bis 50 m ² Gesamtwohnfläche	0,5 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
	ab 50 m ² Gesamtwohnfläche	0,7 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	0,5 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 2 Betten
1.4	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 Fastpl. je Bett
1.5	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 4 Betten
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 3 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 7 Betten, jedoch mind. 3 Fastpl.
1.8	Obdachlosenheime, Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge	1 Stpl. je 30 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. je Einrichtung	1 Fastpl. je 3 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	1 Fastpl. je 40 m ² Nutzfläche *)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche *)
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Fastpl. je 50 m ² Verkaufsfläche



3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Fastpl. je 100 m ² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 Fastpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung/ gesamtstädtischer Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Fastpl. je 15 Sitzplätze
4.5	Museen, Ausstellungen	1 Stpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche	1 Fastpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 400 m ² Sportfläche	1 Fastpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Tennisplätze, Sportstadien, Sporthallen, Spielhallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze / Kleiderablagen in Hallenbädern	1 Fastpl. je 10 Besucherplätze / Kleiderablagen in Hallenbädern
5.3	Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 Fastpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Liege- und Spielfläche	1 Fastpl. je 50 m ² Liege- und Spielfläche
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 Stpl. je Spielfeld	2 Fastpl. je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	6 Fastpl. je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	2 Fastpl. je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Fastpl. je 5 Boote



6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten	1 Fastpl. je 10 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	2 Fastpl. je 10 Betten

7. Krankenanstalten

7.1	Universitätskliniken, Krankenhäuser, Privatkliniken	1 Stpl. je 3 Betten	1 Fastpl. je 8 Betten
7.2	Altenpflegeheime, Sanatorien, Kureinrichtungen, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 10 Betten	1 Fastpl. je 20 Betten

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Hort)	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Volkshochschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 20 Studienplätze	1 Fastpl. je 6 Studienplätze
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Fastpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 20 Besucherplätze	1 Fastpl. je 3 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 70 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 100 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *)



9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, Autohäuser	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fastpl je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	2 Fastpl. je Tankstelle
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	3 Stpl. je Waschanlage **)	
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Fastpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Fastpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen, Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 16. Januar 2024

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -